

Änderungen der Satzung in Teil A: Organisatorische Regelungen

1. Bei Verweisen auf das UG entfällt durchgehend der Zusatz „2002“.
2. § 3 Abs. 2 lautet neu:
„Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan sind vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG für eine Funktionsperiode von 2 Jahren zu bestellen. Dem Vorschlag ist eine Stellungnahme der Fakultätskonferenz beizuschließen.“
3. § 5 Abs. 6 lautet neu:
„(6) Der Institutskonferenz gehören an:
 - a. alle dem jeweiligen Institut zugeordneten Angehörigen des wissenschaftlichen und des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 und 3 UG), die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen oder als Beamtinnen und Beamte der Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind (§ 125 Abs. 2 UG) sowie
 - b. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in gleicher Anzahl wie die Zahl der dem Institut zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, mindestens jedoch zwei Vertreterinnen und Vertreter. Sie werden von den zuständigen Organen nach den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 entsendet.“
4. § 5 Abs. 7 entfällt in der bisherigen Form, der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 7 und lautet wie folgt:
„(7) Die Institutsvorständin/Der Institutsvorstand und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind vom Rektorat gemäß § 20 Abs. 5 UG für eine Funktionsperiode von 2 Jahren zu bestellen. Dem Vorschlag ist eine Stellungnahme der Institutskonferenz beizuschließen.“
5. In § 8 Abs. 2 lit. c entfällt die Wortfolge „mit der Fakultät“.
6. § 8 Abs. 3 lautet neu:
„(3) Der OE-Konferenz gehören an:
 - a) alle der jeweiligen Organisationseinheit zugeordneten Angehörigen des wissenschaftlichen und des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 und 3 UG), die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen oder als Beamtinnen und Beamte der Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind (§ 125 Abs. 2 UG). Sollte keine Universitätsprofessorin bzw. kein Universitätsprofessor zugeordnet sein, ist die Rektorin/der Rektor Mitglied der OE-Konferenz.
 - b) Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in gleicher Anzahl wie die Zahl der der Organisationseinheit zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, mindestens jedoch zwei Vertreterinnen und Vertreter. Sie werden von den zuständigen Organen nach den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 entsendet.“
7. § 8 Abs. 4 entfällt in der bisherigen Form, der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4 und lautet wie folgt:
„(4) Die Leiterin/Der Leiter der Organisationseinheit und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind vom Rektorat gem. § 20 Abs. 5 UG für eine Funktionsperiode von 2 Jahren zu bestellen. Dem Vorschlag ist eine Stellungnahme der OE-Konferenz beizuschließen.“

8. § 9 Abs. 4 lautet neu:

„(4) Der OE-Konferenz gehören an:

- a) alle der jeweiligen Organisationseinheit zugeordneten Angehörigen des wissenschaftlichen und des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 und 3 UG), die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen oder als Beamtinnen und Beamte der Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind (§ 125 Abs. 2 UG). Sollte keine Universitätsprofessorin bzw. kein Universitätsprofessor zugeordnet sein, ist die Dekanin/der Dekan Mitglied der OE-Konferenz.
- b) Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in gleicher Anzahl wie die Zahl der der Organisationseinheit zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, mindestens jedoch zwei Vertreterinnen und Vertreter. Sie werden von den zuständigen Organen nach den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 entsendet.“

9. § 9 Abs. 5 entfällt in der bisherigen Form, der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5 und lautet wie folgt:

„(5) Die Leiterin/Der Leiter der Organisationseinheit und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind vom Rektorat gem. § 20 Abs. 5 UG für eine Funktionsperiode von 2 Jahren zu bestellen. Dem Vorschlag ist eine Stellungnahme der OE-Konferenz beizuschließen.“

10. § 13 Abs. 4 (Wahlordnung Rektorat) entfällt, die nachfolgenden Absätze werden entsprechend unnummeriert.

11. Der bisherige § 13 Abs. 5 (Wahlordnung Senat) erhält die Absatzzählung (4).

12. Als Z. 1 neu wird folgende Passage eingefügt, die nachfolgenden Ziffer-Zählungen werden entsprechend unnummeriert:

„1. **Geltungsbereich**

Die Wahlordnung regelt die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter folgender Personengruppen in den Senat:

- (a) der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind (§ 25 Abs. 4 Z. 1 UG),
- (b) der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs. 4 Z. 2 UG) und
- (c) des allgemeinen Universitätspersonals (§ 25 Abs. 4 Z. 3 UG).“

13. Z. 4 wird zu Z. 5 und lautet neu:

„5. **Aktives Wahlrecht**

- (a) Aktiv wahlberechtigt für die Wahl sind alle Personen, die am Tag der Wahlausschreibung in einem der Universität Klagenfurt zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund bzw. in einem Dienstverhältnis zur Universität Klagenfurt stehen und der jeweiligen unter Z. 1 lit. (a) – (c) genannten Personengruppe angehören.
- (b) Bei Mehrfachzuordnungen ist der überwiegende Teil der Tätigkeit entscheidend; das Wahlrecht kann nur einmalig ausgeübt werden.“

14. Z. 5 wird zu Z. 6, in lit. (a) wird der Verweis „Z. 4“ ersetzt durch „Z. 5“. In lit. (b) wird die Wortfolge „der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren“ durch „gemäß Z. 1 lit. (a)“ ersetzt. In lit. (d) wird die Wortfolge „die Mitglieder und die Ersatzmitglieder“ durch „das Mitglied und das Ersatzmitglied“ ersetzt.

15. Z. 7 wird zu Z. 8, lit. (b) entfällt, die bisherige lit. (c) wird zu lit. (b).
16. Z. 8 wird zu Z. 9, die Wortfolge „Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren“ wird durch „Angehörige der Personengruppe gemäß Z. 1 lit. (a)“ ersetzt.
17. Z. 11 wird zu Z. 12, in lit. (b) wird im letzten Satz „Z. 10 lit. (b)“ durch „Z. 11 lit. (b)“ ersetzt.
18. Z. 12 wird zu Z. 13, in der Überschrift wird die Wortfolge „der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren“ durch „gemäß Z. 1 lit. (a)“ ersetzt.
19. Z. 13 wird zu Z. 14, in der Überschrift entfällt der Verweis auf § 94 Abs. 2 Z. 2 UG.
20. Z. 15 wird zu Z. 16, in lit. (a) wird die Wortfolge „der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren“ ersetzt durch „gemäß Z. 1 lit. (a)“. Weiters entfällt der Verweis auf § 94 Abs. 2 Z. 2 UG. Lit (b) lautet neu wie folgt, die bisherige lit. (b) wird zu lit. (c):
- „(b) Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die nicht Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, sind aktiv und passiv wahlberechtigt in der Personengruppe gemäß Z. 1 lit. (a), solange sie die Leitung ausüben. Gewählte Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben dies für die gesamte Funktionsperiode des Senates, auch wenn sie die Leitung einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben nicht mehr ausüben.“
21. Abs. 6 (Wahlordnung Fakultätskonferenz, Institutskonferenz) wird zu Abs. 5, in der Überschrift entfällt das Wort „Institutskonferenz“ und Abs. 5 lautet neu:
- „(5) **Wahlordnung Fakultätskonferenz**
- Für die Wahl der Vertreter/innen der in Teil A § 4 Abs. 4 Z. 3, 5 und 6 der Satzung genannten Personengruppen ist die Wahlordnung des Senats sinngemäß anzuwenden.“